

FAQ (Häufig gestellte Fragen) zu „Worte helfen Frauen“

Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?

Welche Stellen können Abrechnungen einreichen?

Welche Qualifikationen sollte die dolmetschende Person haben?

Welche Übersetzungstätigkeiten können abgerechnet werden?

Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen in Anlehnung an die Schwangerenberatung abgerechnet werden?

Was ist, wenn die zu beratene Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?

Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?

Wie läuft die Abrechnung mit Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ab?

Können mehrere Gespräche mit einem Formular abgerechnet werden?

Wann erhalten die Beratungsstellen die Zusagen über ihre Abrechnungsanträge?

Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?

Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?

Wo liegt der Höchstsatz für die Erstattung der Übersetzungsleistung?

Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?

Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?

Gibt es ein Mindestalter der Frauen oder können auch junge Mädchen von der Übersetzungsleistung profitieren?

Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?

Für wen kann „Worte helfen Frauen“ in Anspruch genommen werden?

Zielgruppe des Projekts sind geflüchtete Frauen und Migrantinnen mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen. Die Inhalte der Beratung müssen einen geschlechtsspezifischen Bezug aufweisen. Aufgrund der strukturellen Benachteiligung von Frauen zählen zu diesen Inhalten alle Bereiche, die die Selbstbestimmung von Frauen stärken. Zu diesen gehören etwa Beratungen zu Gewalt, Schwangerschaft, Sexualität, Verhütung, Teilhabe, Gleichstellung, Bildung und Arbeit.

Welche Stellen können Abrechnungen einreichen?

Alle Einrichtungen, die in Niedersachsen zu frauenspezifischen Themen beraten oder Beratungen durchführen, die für geflüchtete Frauen und Migrantinnen relevant sind, können Übersetzungsleistungen einreichen. Themen können Gewalt, Schwangerschaft, berufliche Orientierung, Bildung oder gesellschaftliche Teilhabe sein. Unter die abrechnungsfähigen Stellen fallen z.B. Gewalt- und Schwangerschafts- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Frauen- und Mädchenhäuser, Frauenberatungsstellen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oder die Koordinierungsstellen für Frauen und Wirtschaft. **Die Kostenübernahme von Übersetzungsleistungen durch Worte helfen Frauen kann nur beantragt werden, sofern keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung zur Verfügung stehen. Andere Quellen sind vorrangig anzufordern.**

Welche Qualifikationen sollte die dolmetschende Person haben?

Um innerhalb des Projektes „Worte helfen Frauen“ als Übersetzerin oder Übersetzer tätig zu sein, muss keine staatliche Prüfung abgelegt worden sein. Jedoch ist es von Vorteil, einen Nachweis über den Erwerb der sprachlichen Fähigkeiten erbringen zu können. Zur Übersetzung können z.B. Sprachmittlerinnen und -mittler, Gemeindedolmetscherinnen und -dolmetscher oder auch Migrantinnen und Migranten, die sich schon eine längere Zeit in Deutschland aufhalten, eingesetzt werden. Im Rahmen des maximalen Stundensatzes können auch professionelle Übersetzungsbüros hinzugezogen werden.

Grundsätzlich entscheidet die Einrichtung selbst über die Eignung der übersetzenden Person. Soziale Kompetenzen, Gendersensibilität und ein angemessenes Sprachniveau in beiden Sprachen sind obligatorisch.

Übersetzungsleistungen von engen Familienmitgliedern oder Partnerinnen und Partnern der beratenen Frauen können nicht abgerechnet werden.

Die Einrichtungen müssen die Übersetzungsleistenden über die Schweigepflicht aufklären.

Welche Übersetzungstätigkeiten können abgerechnet werden?

Alle Leistungen, die im Umfang einer Beratungssitzung bei den genannten Einrichtungen stattfinden. Als Richtwert sind ca. fünf Beratungstermine pro Frau festgelegt. Über die Dauer einer Beratungssitzung entscheidet die Einrichtung.

Können auch Begleitungen zu Facharztpraxen im Rahmen einer Schwangerenberatung abgerechnet werden?

Routinemäßige Arztbesuche können bei „Worte helfen Frauen“ **nicht** abgerechnet werden. Sollte im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden, kann die Beratungsstelle bei Bedarf ebenfalls die Übersetzungsleistungen, die im Rahmen der Begleitung zum Abbruch entstehen bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. einreichen. Dies gilt auch, wenn eine Frau außerhalb Niedersachsens den Eingriff vornehmen lässt. Ausschlaggebend ist der Bezug zur Beratungsstelle in Niedersachsen. Außerdem können Übersetzungen für gynäkologische Beratungen zur Verhütung von Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten und Beratungen im Bereich FGM/FGC abgerechnet werden.

Was ist, wenn die zu beratende Frau nicht zum vereinbarten Termin erscheint?

Ist die Übersetzerin oder der Übersetzer angereist und die Klientin erscheint nicht zu dem vereinbarten Termin, so ist es möglich die entstandenen Fahrtkosten einzureichen. Die Beratungsstelle füllt, wie gewohnt, das Formular aus und vermerkt auf dem Abrechnungsformular, dass die Beratung nicht stattfand. Um die Ausgaben erstattet zu bekommen, muss ein Beleg über die entstandenen Fahrtkosten (z.B. durch Kopie des Tickets) beigelegt sein. Bei Anreisen mit dem eigenen PKW gilt ein Satz von 0,30 Euro/km. Bei Hinzunahme eines professionellen Übersetzungsbüros ist es möglich, auch diese entstandenen Kosten abzurechnen. Es sollte deutlich vermerkt sein, um welches Büro es sich handelt und die Beratung nicht stattfinden konnte, da die Frau nicht erschienen ist. In diesem Fall gilt, dass ebenfalls max. 50,00 Euro für die anfallenden Kosten des Büros übernommen werden können.

Wo wird das Formular für die Abrechnung eingereicht?

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular wird bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. eingereicht:

Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.
Sodenstr. 2
30161 Hannover
Telefon: (0511) 33 65 06 20

Stand März 2021

Worte helfen Frauen!

Übersetzungsleistungen für
geflüchtete Frauen

Wie läuft die Abrechnung mit Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ab?

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Einrichtungen reichen das ausgefüllte Abrechnungsformular (erhältlich unter www.worte-helfen-frauen.de) bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. ein. Der Beleg muss **bis spätestens 15. des Folgemonats** eingegangen sein.

(Beratungsgespräch im Mai → Eingang des Formulars bis 15. Juni)

Können mehrere Gespräche mit einem Formular abgerechnet werden?

Alle Gesprächstermine müssen einzeln abgerechnet werden. Auch wenn die Termine für die Beratungsgespräche zeitnah aufeinander folgen, ist für jedes Gespräch ein Abrechnungsformular auszufüllen und einzureichen.

Wann erhalten die Beratungsstellen die Zusagen über ihre Abrechnungsanträge?

Das Abrechnungsformular muss bis zum 15. des Folgemonats bei Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. eingereicht werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt i.d.R. bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Bsp.: Abrechnungsmonat Mai: Vorlage Beleg bis 15. Juni, Erstattung bis 15. Juli). Je nach Absprache mit der Übersetzerin oder dem Übersetzer geht die Einrichtung in Vorkasse oder vereinbart die Zahlung des abgesprochenen Honorars nach Eingang der Überweisung von Gleichberechtigung und Vernetzung e.V.

Die Erstattung erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtmittelvolumens. Es besteht **kein Anspruch auf Erstattung** der Kosten.

Werden die Beratungsstellen informiert, wenn die Mittel erschöpft sind?

Die Beratungsstellen erhalten eine E-Mail, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel knapp werden. Bitte informieren Sie uns daher über Änderungen Ihrer Kontaktdaten.

Was ist, wenn die Beratungsstelle die Frist versäumt hat?

Sollten noch Projektmittel zur Verfügung stehen, können die eingereichten Übersetzungsleistungen dann ggf. noch abgerechnet werden. Die verspäteten Abrechnungsformulare sind bis spätestens zum Ende der Projektlaufzeit nachzureichen. Danach ist keine Abrechnung für diesen Projektzeitraum mehr möglich. Sollte ein neuer Projektzeitraum beginnen, können in diesem keine Anträge aus dem vorherigen Projektzeitraum mehr abgerechnet werden.

Wo liegt der Höchstsatz für die Erstattung der Übersetzungsleistung?

Für die Übersetzungsleistung werden maximal 50,- Euro je Stunde erstattet. Damit sind sämtliche Nebenkosten, wie beispielsweise Fahrtkosten, abgegolten. Im Allgemeinen wird von einem Stundensatz von 25,- bis 40,- Euro ausgegangen.

Kann die Übersetzerin beziehungsweise der Übersetzer selbst abrechnen?

Die Abrechnung erfolgt **ausschließlich** über die Einrichtungen. Auch die Überweisung erfolgt auf ein Konto der Einrichtung und **nicht an die Übersetzungsleistenden selbst**.

Können auch Familienangehörige der zu beratenden Frau ein Honorar für die Übersetzungsleistungen erhalten?

Nahe Verwandte wie die Eltern, Kinder, Geschwister oder auch Partnerinnen und Partner erhalten keine Entschädigung für die Übersetzungsleistung.

Gibt es ein Mindestalter der Frauen oder können auch junge Mädchen von der Übersetzungsleistung profitieren?

Die Zielgruppe umfasst jegliche Altersgruppen von Frauen und Mädchen.

Kann das Angebot auch außerhalb Niedersachsens wahrgenommen werden?

Das Projekt beschränkt sich auf niedersächsische Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.